

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den
Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 32.

Donnerstag den 16. April 1863.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bekanntmachung an die Ortsvorsteher betr. das Ausästen der Chauffee-Dämme und das Ausschlagen der Chauffee-Gräben. Da in dieser Richtung nach den eigenen Wahrnehmungen des Oberamts, die Gemeindebehörden ihren durch die Wegordnung vom Jahr 1808 zukommenden Verpflichtungen nicht, oder nicht gehörig, nachgekommen sind, so werden die Ortsvorsteher ernstlich an gleichbaldige Beseitigung der Mißstände erinnert.

Den 11. April 1863.

K. Oberamt.

Häberlen.

Auswanderung.

Waiblingen. Christoph Klöpfer 20 Jahre alt von Winnenden wandert auf Kosten seiner Heimathgemeinde nach Australien aus, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß etwaige Ansprüche an denselben binnen 8 Tagen hier anzumelden sind, da nach Ablauf dieser Frist der Auswanderung statt gegeben wird.

Den 14. April 1863.

K. Oberamt

Häberlen.

Waiblingen. Die K. Verordnung betreffend den Schutz der Vögel wird zur Nachachtung wieder in Erinnerung gebracht.

Stadtschultheißenamt.

Königl. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 12. des Gesetzes vom 27. October 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere unsere Verordnung vom 24. Februar 1856. betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg.-Bl. S. 28.) bereits Vorsehung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2.

In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofraithen und Gebäude Vögelnester, Eier oder Nistruer auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3.

Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brütezeit obrigkeitliche Ermächtigung erteilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädicirten Personen in Kreis widerrechtlicher Weise für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4.

Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemessenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint, gesichert wird.

§. 5.
Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelwägern ist von dem Oberamte ein gefestigter Schein zuzustellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welche demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigenthümer deren Grundstücke betreten und auf solchen Anstalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6.
Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen und, soweit dieß geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Maßgabe dieser Bestimmungen (§ 8) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, soweit dieß geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

§. 7.
Wenn es nach der Ansicht des Gemeindevorstandes zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obst-Cultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmt zu bezeichnender Vögelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dieß öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

§. 8.
Soweit es sich um Uebertretungen handelt, welche von Schulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Bestrafung der Ortschulbehörde ob.

Wenn Andere einer Uebertretung der in den §§. 2--7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer erteilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamte bestraft.

§. 9.
Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

§. 10.
Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner gebracht, in den Schulen den Schülkern erläutert werden; auch ist hierbei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu erteilen.

§. 11.
Das Sammeln von Eiern, Vogelneatern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, unter Einbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig. Hiebei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der erteilten Ermächtigung genau festgesetzt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 7. Mai 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:
Linden.

Der Chef des Departements des Kirchen-

und Schulwesens:

Rümelin.

Der Finanzminister:

Knappe.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Geheimen-Cabinetts:

Maucler.

Forstamt Schorndorf. Revier Hohengehren.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Montag den 20. I. Mts. und die folgenden 3 Tage in den Waldtheilen Buchhaldenschlag und Buchhaldenwasen zwischen Manolzweiler und Baach: 27 Buchen-, 6 Hagenbuchen-, 9 Birken-, und 48 Erlenstämme; 150 büchene Wagnerstangen; 12³/₄ Klafter eichenes Klotz- und Anbruchholz; 212¹/₂ Klafter büchene Scheiter und Prügel; 26³/₄ Klafter birken- und erlene Scheiter und Prügel, ¹/₄ Klafter Nadelholz-Scheiter; 14¹/₂ Klafter Anbruch- und Abfallholz; 18,000 Reisfachwellen. Das Stammholz wird am ersten Tage ausgebaut.



Zusammentunft je Morgens 9 Uhr im Schlag Buchhaldenschlag an dem Buzinalg von Manolzweiler nach Baach.

Schorndorf den 10. April 1863. R. Forstamt Pleningcr.

Forstamt Schorndorf. Revier Geradstetten.

Holz - Verkauf.

1, Donnerstag den 23. I. Mts. in den Waldtheilen Mühlholz und Boden bei Buhlbrunn, Streich und Schornbach, $3\frac{3}{4}$ Klafter eichene Scheiter, $10\frac{3}{4}$ Klafter dto. Klotz- und Anbruchholz; $51\frac{3}{4}$ Klafter buchenes Scheiter-Prügel- und Anbruchholz, 6300 Reifachwellen. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag Mühlholz, und um 10 Uhr im Schlag Boden.



2, Freitag den 24. und nöthigenfalls Samstag den 25. I. Mts. in den Waldtheilen Marschall, Groß- und Klein-Rosberg bei Buoch und Bräuningsweiler; $37\frac{1}{2}$ Klafter buchene Scheiter und Prügel, $6\frac{1}{2}$ Klafter birken- und erlene Scheiter und Prügel, $11\frac{3}{4}$ Klafter forchene Prügel, 7 Klafter Anbruchholz; 10,200 Reifachwellen. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Marschall und um $9\frac{1}{2}$ Uhr im Schlag Großrosberg.

Schorndorf den 14. April 1863.

R. Forstamt
Wieninger.

Die Magdeburger

Hagelversicherungs-Gesellschaft

versichert zu festen Prämien, also ohne jede Nachzahlungsverpflichtung, Bodenerzeugnisse, als Getreide, Wein, Hopfen, Taback und dergleichen gegen Hagel-schaden. Die Auszahlung von Entschädigungen erfolgt spätestens binnen vier Wochen nach Feststellung bar und voll, ohne Rücksicht darauf, ob die Prämien-Einnahme des laufenden Jahres dazu ausreicht oder nicht, weil eintretende Verluste aus dem Capitalvermögen der Gesellschaft bestritten werden. Weitere Auskunft ertheilen die unterzeichneten Agenten, bei denen auch Antragsformulare cc. unentgeltlich zu haben sind.

Lutz, Oberamts-Geometer in Waiblingen.
A. Kollenberg, in Winnenden.

N e c k a r - K e m s.

Oberamts Waiblingen.

Schafwaide-Verleihung.

Der Pacht der hiesigen Schafwaide



geht bis Michaelis d. J. zu Ende und wird dieselbe wieder auf 3

Jahre von Michaelis 1863 bis dahin 1866 im Wege öffentlicher Versteigerung

Montag den 27. April

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus vergeben.

Die Waide ernährt im Vorsommer

110 Stück.

im Nachsommer 300—350 Stück.

Der Pächter genießt die Wohnung mit Schaf und Rindviehstall nebst 19 Ath. Gemüsegarten, 1 Mrg. 3 Ath. Acker theilweise mit tragbaren Obstbäumen ausgesetzt, bei dem Schafhaus, und ca. $\frac{2}{8}$ Mrg. Wiesen.

Die Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, wozu die

Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich mit obrigkeitlichen Prädikats und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 10 April 1863.

Gemeinderath.

Pappelholz zu verkaufen.

Montag den 20. April Vormittags 9 Uhr kommt in Buoch nachstehendes Pappelholz in nochmalige öffentliche Versteigerung

5 Klöße mit 190,9 Cub.

Die Kaufsliebhaber sind nach Buoch eingeladen. Aus Auftrag

Stadtförster Sch a u p p.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem kann man guten Schafung haben.

Jakob B ä h r l e, Schäfer.

Waiblingen. Bestes eigenes

Schweine-Schmalz

a 24 kr. bei mehreren Pfunden a 22 kr. verkauft

S. F. Stüber,
zum Pflug.

Aus dem Delgebiet Pennsylvaniens.

[Schluß]

Ob schon diese Industrie kaum auf dem halben Wege ihrer Entwicklung angelangt ist, so darf sie doch jetzt schon zu den glänzendsten dieses reichen Landes gezählt werden. Unter den 200 Fabriken, die sich mit dem Ausschleiden und Reinigen des Erdöls an Ort und Stelle, in und um Pittsburg und in den Seestädten abgeben, ist keine, die in der praktischen Anlage der Werke oder im Reinigen des Oeles der Humboldt Petroleum Compagnie gleichkommt, die von Herrn J. E. Bruns aus Bremen gegründet worden und von ihm geleitet wird. Die Anlage besteht aus einem Duzend absichtlich getrennter Gebäulichkeiten, wie die Natur des Unternehmers es nur einem praktischen Mann eingeben kann, von cyclopischem Maurerwerk die einen und aus leichtem Holzwerk die andern, dort eine Operation unter freiem Himmel und da eine andere zwischen geschlossenen Wänden. Die Werke liegen eine Meile vom Nummer Posthause in Berango County am Cherry Creek und 4 Meilen von Rousseville, am Zusammenflusse dieses Baches am Oil Creek und in gleicher Entfernung von Pittsburgh am Alleghany. Die umgebenden Hügel sind von gleichförmiger Höhe und Gestalt, steinig und mit Laub und Nadelholz vollständig überwachsen mit Ausnahme der wenigen Klüften, die letztes Jahr gemacht wurden und wozu auch das 30 Ac es große Land gehört, auf dem besagte Werke stehen. An die Fahrstraßen, die von Titusville nach Garland den nächsten Eisenbahnstationen, in dieses abgelegene Thälchen führen, hat weder Feldmesser noch Wegmacher je die Hand gelegt und die Fahrgelände sind stellenweise $1\frac{1}{2}$ Schuh tief, was das Fahren ebenso gefährlich als mühselig macht. Um die 13 engl. Meilen von Titusville zurückzulegen braucht die Fahrpost fünf Stunden und gewöhnliche Fuhrwerke zwei und oft dreimal so viele. Der Frachtlohn für ein Faß Del nach Titusville kostet 2 und $2\frac{1}{2}$ s, je nach dem Zustande der Straßen. In diesem Thälchen machen die vier Jahreszeiten ihren Reigen häufig in 24 Stunden. Morgens geht es auf weichen Bahnen. Abends durch kalten Regen Roth und Nacht über verjüngte Gletscher. Fieber und Erkältungen sind an der Tagesordnung, auch Nimm- und Weinbrüche gehören nicht zu den Seltenheiten; eben so ist das Verschlingen von Gesicht und Händen durch Unvorsichtigkeiten nicht selten, welche riesige Feuerwerke entzündet, die dann oft in der finsternen Nacht über die waldigen Höhen hervorleuchten.

Unter Umständen, wie hier beschrieben, wird es begreiflich, daß die Errichtung von so ausgedehnten Werken in nur eif. Monat Zeit im Urwalde, an den Hochwassern des Ohio ebenso viel Beharrlichkeit und Selbstvertrauen als Kenntniß und Geldmittel verlangt. Da Herr Bruns die Zahl seiner Destillirapparate von acht auf zwanzig zu vermehren im Begriffe ist,

so darf dessen Establishment auch in Bezug auf Größe und Ausdehnung als das achtbarste dieser Art in den Vereinigten Staaten gelten; dieses Jahr wird es leicht an die 60,000 Faß gereinigten Erdöls in den Handel werfen können.

Es ist äußerst selten, daß deutschen Unternehmungsgeist in diesem Lande Anerkennung gezollt wird, es heißt immer „American enterprise.“ so daß es an der Zeit wäre, dem „Nationalismus“ den Nationalismus einmal entgegen zu setzen.

Ueber Hagelversicherung.

Da die Zeit zum Versichern gegen Hagel schlag heranrückt, so möchte ich alle Bauern und Landwirthe Württembergs dazu aufmuntern, ihren Erntesegen doch ja zu versichern und alles Vorurtheil gegen Hagel-Versicherung fallen zu lassen. Das Sprüchwort sagt: Hagel schlag macht keine Thutung, aber arme Leute; dieses Sprüchwort ist reine Wahrheit! die verhagelte Ernte ist verloren, und es muß oft noch für den eigenen Hausbedarf zugelauft werden; Steuern und Zehnten sollen bezahlt werden, auch Güterzinsen und noch sonstige viele Ausgaben, die der Landwirth zu machen hat, sollen berichtigt werden. Wie mancher muß da Schulden machen, die er lange nicht mehr heimzahlen kann. Ich weiß viele Gemeinden, die durch wehrjährigen Hagelschlag ganz veruntergekommen sind. Es entgegnet vielleicht Mancher: In meiner Gegend hat es schon lange nicht gehagelt, wir haben geschützte Lagen u. s. w.; das ist gut für euch, aber es ist Thatsache, daß keine Gegend davor sicher ist, „und das Unglück schreitet schnell.“ Einsender dieses schreibt aus eigener Erfahrung. Darum, meine werthen Standsgenossen, folget einem wohlgemeinten Rathe und spart nicht am unrichtigen Orte wegen weniger Gulden, auf daß nicht Hunderte zu Grunde gehen; und solltet ihr auch einige Jahre bezahlen, ohne daß es bei euch hagelt, so feuert ihr Andern bei, die das Unglück trifft verhagelt zu werden.

Ein Landwirth. (S. M.)

Waiblingen, den 7. April 1863.

Dinkel	4 fl. 12 fr.	4 fl. 4 fr.	4 fl. — fr.
Haber	3 fl. — fr.	2 fl. 58 fr.	2 fl. 54 fr.
Gerste	4 fl. — fr.	3 fl. 56 fr.	3 fl. 54 fr.

Gesamtmterlös 405 fl. 22 fr.

Aufgestellt: Haber 15 Centner.

Gewicht und Preis von 1 Sch.ffel nach

Durchschnitts Preisen berechnet:

Dinkel.		Haber.	
161 Pfd.	6 fl. 33 fr.	194 Pfd.	5 fl. 45 fr.
150 Pfd.	6 fl. 6 fr.	187 Pfd.	5 fl. 33 fr.
142 Pfd.	5 fl. 47 fr.	169 Pfd.	5 fl. 2 fr.

Brodpreise am 15. April 1863.

2 Pfund weißes Brod b. sämmtl. Bäckern	7 fr.
4 Pfund schwarzes Brod b. sämmtl. „	14 fr.